

# Satzung

der  
Interessengemeinschaft  
der Hobbygärtner  
Moselweißer Hang e.V.

## Inhalt

### **§ Kurzerläuterung:**

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform**
- 2 Zweck und Aufgaben**
- 3 Mitglieder**
- 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**
- 5 Beitragsregelung**
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 7 Organe des Vereins**
- 8 Mitgliederversammlung**
- 9 Abstimmungen und Wahlen**
- 10 Vorstand**
- 11 Gestrichen**
- 12 Kassen- und Rechnungswesen**
- 13 Vereinsvermögen**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:  
„Interessengemeinschaft der Hobbygärtner Moselweißer Hang e. V.“ und hat ihren Sitz in Koblenz-Moselweiß mit Anschrift des 1. Vorsitzenden
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin, die bestehenden Gärten und Grünflächen im Bereich Ober-/ Unterbreit und Bacheresweg im Moselweißer Hang zu erhalten und zu pflegen. Er strebt die rechtlich verbindliche Festlegung dieses Gebietes als naturnahes Freizeitgartengelände an.
2. Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Wege und Grünflächen im Interesse der gesamten Bevölkerung.
3. Betreuung und Beratung der Mitglieder in Gemeinschaftsfragen, sowie gärtnerischer Belange.
4. Förderung des Naturschutzes im Moselweißer Hang.
5. Maßnahmen, die das Interesse junger Menschen an Natur und Garten fördern.

## § 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedschaften, zudem können juristische Personen (Vereine, Verbände) eine Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft kann nur durch volljährige Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern ohne eigenen Garten ist als förderndes Mitglied möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

## § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt des Mitglieds aus der IG, die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes in der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

## § 5 Beitragsregelung

1. Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.  
Die Mitglieder werden gebeten, ihre Beiträge per Bankeinzugsermächtigung zu zahlen.  
Der derzeitige Mitgliedsbeitrag beträgt
  - bei Einzelmitgliedschaften 19,00€ p. A.
  - bei Familienmitgliedschaften 22,00€ p. A.
  - bei juristischen Personen (Vereine & Verbände nach § 3 Abs. 1) 22,00€ p. A.
2. Schulen, Kindergärten können eine Mitgliedschaft beitragsfrei erwerben.
3. Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen,
  - b) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.  
Dringlichkeitsanträge können nur bei Zustimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgte.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Beitrages,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - h) juristische Personen (Vereine, Verbände usw.) können 1 Delegierten zu der Mitgliederversammlung entsenden. Delegierte haben das aktive Wahlrecht und sind wählbar.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Abstimmungen und Wahlen

Für die Beschlüsse und Wahlen gilt:

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
3. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Beschlüssen über die Auflösung der Interessengemeinschaft sind dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Für die Wahl des Vorstands ist ein Wahlausschuss zu wählen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. Schriftführer
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassiererund bis zu 7 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes auf eigenen Wunsch kann der Vorstand andere Personen mit diesem Amt betrauen, bis in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattgefunden hat.

4. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Leitung der Interessengemeinschaft und der Mitgliederversammlung,
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen,
  - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 11 gestrichen

## § 12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und Rechnungslegung obliegt dem Vorstand nach den Richtlinien der Verwaltungsbehörde und Bestimmungen des BGB.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr die Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Am Schluss des Geschäftsjahres nehmen die Kassenprüfer eine Prüfung des gesamten Kassenwesens vor. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 13 Vereinsvermögen

Alle der gemeinsamen Nutzung dienenden Einrichtungen, die von den Vereinsmitgliedern durch eigene Arbeitsleistung oder durch finanzielle und materielle Beiträge geschaffen werden, gehen in das Eigentum des Vereins über.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Naturschutzorganisation BUND zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende geänderte und ergänzte Satzung, wurde am 14.04.2018 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Koblenz, den 16.04.2018

---

Manfred Hahn  
1. Vorsitzender

---

Frauke Aufdemkampe  
1. Kassiererin

---

Herbert Pierron  
1. Schriftführer